



Anzeige

AMTSBLATT für den Landkreis Wittenberg

Herausgeber: Landkreis Wittenberg und Lutherstadt Wittenberg
Nachdruck mit Genehmigung der Herausgeber

Anzeige



Nr. 51

Wittenberg, den 29. Dezember 1993

Jahrgang 1993

Satzung für die Sparkasse Wittenberg

Die Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Wittenberg-Jessen hat aufgrund § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Status und die Organisation der Sparkassen (Sparkassengesetz) vom 29. Juni 1990 (GBl. Nr. 40 S. 567) nachstehende Satzung beschlossen:

Satzung der Sparkasse Wittenberg

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Sparkasse Wittenberg mit dem Sitz in Wittenberg ist eine gemeinnützige, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen unter Wahrung der Gemeinnützigkeit. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes. Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen und dem Wappen der Landkreise Wittenberg und Jessen.

(2) Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes.

§ 2 Haftung des Gewährträgers und Anstaltslast

(1) Gewährträger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband Wittenberg-Jessen.

(2) Der Gewährträger haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Gewährträger nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden.

(3) Der Gewährträger stellt sicher, daß die Sparkasse ihre Aufgaben erfüllen kann (Anstaltslast).

§ 3 Organe

Organe sind
a) der Verwaltungsrat,
b) der Vorstand

§ 4 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus:
a) dem Vorsitzenden und
b) 14 sachkundigen Mitgliedern

(2) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen.

(3) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 8 Tagen und Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Der Vorsitzende muß den Verwaltungsrat binnen angemessener Frist einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Vorstand oder die Mitglieder des Kreditausschusses unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragen.

(4) Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates nach § 18 des Sparkassengesetzes bei der Beratung und Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten nicht mitwirken darf, hat es das Beratungsstimmrecht während der Behandlung dieser Angelegenheiten zu verlassen.

(5) Über das Ergebnis der Sitzung des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Personen und 2 Stellvertretern.

§ 6 Kreditausschuß

(1) Der Kreditausschuß besteht aus
a) dem Vorsitzenden,
b) 4 weiteren Mitgliedern,
c) den Mitgliedern des Vorstandes.

(2) Der Kreditausschuß ist vom Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

(3) § 4 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 7 Bekanntmachungen der Sparkasse

(1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind im Amtsblatt des Landkreises Wittenberg sowie in der Mitteldeutschen Zeitung (MZ), Ausgabe Jessen und der Elbe-Elster-Rundschau, Ausgabe Jessen, zu veröffentlichen. Aufhebes- und Kraftlosterklärungen von Sparkassenbüchern sind im Amtsblatt des Landkreises Wittenberg sowie in der Mitteldeutschen Zeitung (MZ), Ausgabe Jessen und Elbe-Elster-Rundschau, Ausgabe Jessen, bekanntzumachen.

(2) Bekanntmachungen sind außerdem in den Kasensräumen der Sparkasse auszuhängen.

§ 8 Öffentliches Auslegen der Satzung

Die Satzung in ihrer jeweils geltenden Fassung ist in den Kasensräumen der Sparkasse auszulegen.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jessen, den 11. 11. 1993
Vorsitzender der
Zweckverbandsversammlung



Aufgehoben

Die in der Amtlichen Bekanntmachung vom 20. 10. 1993 zur Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit in § 2, Abs. 2 getroffene Regelung wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Krause, Amtsleiter

Finanzausschuß tagt

Die nächste Finanzausschußsitzung findet am
Dienstag, dem 4. 1. 1994, um 16.30 Uhr
im Beratungsraum der Kreisverwaltung, Breitscheidstraße, statt.

Tagesordnung:

öffentlicher Teil

1. Beschlüßvorlage zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben 1993 (Wiederholung, da letzter Ausschuß nicht beschlußfähig)
BE: Frau Krüger (AL 20)

2. Sonstiges

nichtöffentlicher Teil

3. Amtsblatt

Schnack

Finanzausschußvorsitzender

Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes der Lutherstadt Wittenberg

Auf Grund des § 23 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. 02. 1992 hat die Stadtverordnetenversammlung der Lutherstadt Wittenberg am 29. 09. 1993 die folgende Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes beschlossen.

§ 1

Zweck der Satzung

Mit dieser Satzung sollen Gehölzbestände unter besonderen Schutz gestellt werden, deren Bestandserhaltung zur Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Ortsbildes, zum Schutz von natürlichen Lebensgemeinschaften, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiotope oder zur Sicherung der Naherholung erforderlich ist.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für den Schutz des Gehölzbestandes innerhalb der bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch) sowie im Geltungsbereich von Bebauungsplänen der Lutherstadt Wittenberg, soweit nicht eine fortwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist.

(2) Geschützt sind:

1. Einzelbäume (mit Ausnahme von Obstbäumen, soweit nicht Pkt. 5 zutrifft), die in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden einen Stammdurchmesser von mindestens 10 cm besitzen.
- Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammdurchmesser maßgebend.
2. Baum- und Gebüschgruppen,
3. Alleen,
4. Schutzpflanzungen,
5. Hecken aus einheimischen standortgerechten Laubbäumen und alte hochstämmige Obstbäume,
6. Walmobäume.

§ 3

Erhaltungspflicht

(1) Eigentümer, Rechtsträger und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben die auf ihrem Grundeigentum stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und vermeidbare schädliche Einwirkungen im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich zu unterlassen.

(2) Im Rahmen der Landschaftspflege und -entwicklung ist eine fachgerechte Mehrung des Gehölzbestandes zu erreichen. Vorrang bei der Bepflanzung sollen standortgerechte Gehölze haben.

§ 4

Unzulässige Veränderungen und sonstige Handlungen

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Hierunter fallen nicht die üblichen Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien sowie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung von Wald. Erlaubt sind ferner unmittelbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren drohenden Gefahr, die sind der zuständigen Behörde unmittelbar anzuzeigen.

(2) Als Schädigungen im Sinne des Abs. 1 kommen auch Störungen des Wurzelbereiches oder der Baumkrone (Kronenbereich) in Betracht, insbesondere durch

1. Befestigen der Fläche mit einer wasserdurchlässigen Schicht,
2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
3. Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,
4. das Austritten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
5. Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
6. Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur Befestigung Straßenflächen gehört,
7. Verfestigen der Bodenoberfläche oder Verschütten des Bodens mit Öl oder Kraftstoffen und anderen Maschinen,
8. Zweckfremdung besonders des Stammkörpers (z.B. als Werbeträger).

(3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern, oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

(1) Das Umweltamt der Stadtverwaltung Wittenberg als zuständige Behörde kann gegenüber dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten bestimmen, zur Erhaltung von Bäumen erforderliche Pflege-, Sanierungs- oder Schutzmaßnahmen auf dessen Kosten anordnen. Dies gilt insbesondere, wenn Maßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.

(2) Die zuständige Behörde kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Gehölzen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verbots des § 2 wird eine Befreiung gewährt, wenn

1. der Eigentümer oder sonstiger Nutzungsberechtigter auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechtes verpflichtet ist, die Gehölze zu entfernen oder zu verändern und sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
2. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter Beschränkungen verwirklicht werden kann,
3. von dem Gehölz Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
4. die Beseitigung des Gehölzes aus überwiegender, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

(2) Von den Verbots des § 2 kann im übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder
 2. die Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist beim Umweltamt der Stadtverwaltung Wittenberg als zuständige Behörde schriftlich unter Darlegung der Gründe und Befreiung eines Lageplanes, einer Lagekarte oder eines Fotos zu beantragen.
- (4) Die Erlaubnis auf Grund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt.

(5) Die Erlaubnis einer Ausnahme oder Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, standortgerechte Gehölze bestimmter Art und Größe als Ausgleich oder Ersatz auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Soweit Ausgleichs- oder Ersatzpflanzungen nicht möglich sind, hat eine Ausgleichszahlung zu erfolgen. Die Höhe der Ausgleichszahlung legt die zuständige Behörde unter Angabe der Gründe fest.

(6) Die Verpflichtung zur Ausgleichs- oder Ersatzpflanzung eines Baumes gilt erst dann als erfüllt, wenn das Gehölz nach Ablauf einer von der zuständigen Behörde festgelegten Frist angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall, ist der Antragsteller zur nochmaligen Ausgleichs- oder Ersatzpflanzung verpflichtet. Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 4 und 5 dieser Satzung hat auch der Rechtsnachfolger des Grundstückerhalters oder Nutzungsberechtigten.

(7) Eine Ausnahme oder Befreiung erteilt werden.

§ 7

Verpflichtung zur Folgenbeseitigung

(1) Wer ohne Erlaubnis geschützte Gehölze entfernt, zerstört, schädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder auf sonstige Weise in ihrem Fortbestand beeinträchtigt, ist verpflichtet, dem Wert der entfernten oder zerstörten Gehölze entsprechende Neupflanzungen vorzunehmen oder zu veranlassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

(2) Kommt der Antragsteller der in der Genehmigung auferlegten Verpflichtung zur Ausgleichs- oder Ersatzpflanzung nicht nach, so kann das Umweltamt der Stadtverwaltung Wittenberg eine entsprechende Firma mit der Vornahme der Pflanzung und Pflege der Gehölze auf Kosten des Pflichtigen beauftragen.

(3) Ist eine Ersatzpflanzung nicht möglich, so hat der Verpflichtete für die von ihm entfernten oder zerstörten Gehölze eine Ausgleichszahlung zu leisten, deren Höhe sich nach dem Wert der zerstörten oder geschädigten Gehölze richtet.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 1, Pkt. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Gehölze entgegen § 3 dieser Satzung ohne Erlaubnis entfernt,
- zerstört, schädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder auf sonstige Weise in ihrem Fortbestand beeinträchtigt,
- Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer gemäß § 5 erteilten Erlaubnis nicht erfüllt oder
- eine Anzeige nach § 3 Abs. 1 unterläßt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20 000,00 DM geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gasölverbilligung

Ab sofort sind die Anträge auf Gewährung der Gasölverbilligung sowie der Ausgleichszahlung bei der Kreisverwaltung Wittenberg erhältlich.

Anspruchsberechtigt sind Betriebe der Landwirtschaft auf der Grundlage des Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetzes vom 22. Dezember 1967 (LWGVG) in Verbindung mit der Durchführungsbestimmung zum LWGVG vom 31. August 1990.

Die Anträge sind bis zum 15. Februar 1994 bei der Kreisverwaltung Wittenberg einzureichen.

Auskunft erteilt:

Herr Winkler, Kreisverwaltung Wittenberg,
Amt für Wirtschaft, Möllensdorfer Str. 13a,
05886 Lutherstadt Wittenberg, Zimmer 406, Tel.
(0 34 91) 6 36 - 3 22.

Postanschrift:

Landkreis Wittenberg, Amt für Wirtschaft, Postfach 71, 06872 Lutherstadt Wittenberg
Engelmann, Amtsleiter

1. Nachtragshaushalts- satzung des Wasserverbandes Heide- rand im südlichen Landkreis Wittenberg für das Haus- haltsjahr 1993

Auf Grund des § 39 der Kommunalverfassung vom 17. 5. 1990, in der derzeitigen Fassung und des § 12 der Verbandsatzung des Wasserverbandes Heide Rand vom 15. 7. 1990 hat die Verbandsversammlung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht	vermin- dert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushaltes einschl. der Nachträge monatlich festgesetzt	
	DM	DM	DM	DM
im Verwaltungshaushalt				
„Einnahmen	371 400,00	-	1 668 900,00	2 040 300,00
„Ausgaben	371 400,00	-	1 668 900,00	2 040 300,00
im Vermögenshaushalt				
„Einnahmen	302 200,00	-	9 399 400,00	9 701 600,00
„Ausgaben	302 200,00	-	9 399 400,00	9 701 600,00

§ 2

Die vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 700 000,00 DM um 300 000,00 DM vermindert und damit auf 400 000,00 DM neu festgesetzt.

§ 3

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben sind im Haushaltsjahr 1993 in Höhe von 250 TDM vorgesehen.

§ 4

Es wurden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 5

Es wird Umsatzsteuer nach Maßgabe des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Meuro, den 29. 11. 93

Kliebe
Verbandsvorsteher

Stefanlak
stellv. Verbandsvorsteher

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushalts- satzung des Wasserverbandes Heide- rand im südlichen Landkreis Wittenberg

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1993 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Die rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung durch das Landrat des Landkreises Wittenberg am 1. 12. 93 erteilt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt nach § 38 Abs. 3 der Kommunalverfassung und § 14 der Satzung des Wasserverbandes Heide Rand an 7 Arbeitstagen nach Bekanntmachung von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr in den Räumen des Wasserverbandes Heide Rand aus.

Kliebe
Verbandsvorsteher

Eichler
Geschäftsführer